

11/75

Niederschrift über die 5. Sitzung der Gemeindevertretung
Groß Glienicke am Mittwoch, 20.6.1990, 15 bis 18 Uhr, im Gemeinde-
amt Groß Glienicke, Dorfstr. 11

Anwesend: 14 Gemeindevertreter 15 bis 18 Uhr
15 Gemeindevertreter 16 bis 18 Uhr

Tagesordnung:

1. Verkauf von VE-Boden an Gewerbetreibende
2. Status Gemeindevertretersitzungen
3. Frage Schenkungen an die Gemeinde
4. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten
5. Ergänzung Ratsbeschluss Uferpromenade
6. Klärung Entsorgung
7. Klärung Werbung, Werbetafeln an der F 2
8. Anliegende Rechnungen
9. Frage Grundsteuern
10. Termine der nächsten Versammlungen.

Zu 1.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Verkauf von volkseigenem Grund und Boden auf Antrag an die Gewerbetreibenden lt. Gesetz. Die Verkäuferin behält sich das Verkaufsrecht gemäß § 305 ZGB vor. Gewerbeflächen werden auf Basis des Flächennutzungsplanes und der Ortsgestaltungs- und Bebauungskonzeption vergeben.

Zu 2.

Die Gemeindevertretung legt einstimmig fest, den Beschluß vom 31.5.90 aufzuheben und Gemeindevertretersitzungen nach dem § 23 Abs. 7 und 8 des Kommunalgesetzes durchzuführen. Die Sitzungen werden ca. 4-wöchentlich in der Gaststätte "Hechtsprung" nach Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung durchgeführt. Im dazwischen liegenden Zeitraum werden gemeinsame Sitzungen aller Ausschüsse unter Leitung des Gemeindevertretervorstehers und Ausschusssitzungen unter Leitung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden durchgeführt. Die Bürgermeisterin ist einzuladen.

Zu 3.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, daß Schenkungen jeglicher Art an die Gemeinde oder deren Vertreter der generellen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen.

Zu 4.

Die Gemeindevertretung beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, die Abgeordnete Frau Angelika Diedrich, (CDU) als Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 29 Kommunalverfassung zu wählen.

Zu 5.

In Bestätigung des entsprechenden Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 25.10.1989 wird einstimmig beschlossen:
Der ehemalige Handlungstreifen am Groß Glienicker Seeufer wird auf ganzer Länge als Uferpromenade erklärt und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Alle Eingriffe in die Natur sind somit untersagt. Die Grenze der Uferpromenade liegt 1,50 m landseitig vom ehemaligen Kolonnenweg und ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke einzufriden. Entschädigungsfragen werden auf gesetzlicher Grundlage geregelt.